

---

Detlev Beutner  
Pommernring 40  
65 817 Eppstein-Bremthal  
Tel./Fax 06198 / 57 76 26  
Mobil 0171 / 618 0 514

---

An die  
Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden  
– per Fax –

05. Oktober 2009

220 Js 31018/09

In dem o.a. Ermittlungsverfahren gegen

**StA Stefan Muck,  
Staatsanwaltschaft Dresden,**

wegen des

**Verdachts der Amts(handlungs)anmaßung gem. § 132 Abs. 2 StGB**

erhebe ich hiermit

**Gegenvorstellung**

in Bezug auf den Einstellungsbeschluss vom 22.09.2009.

Der Beschluss vom 22.09.2009 erklärt zunächst, StA Muck habe keine „*Handlung vorgenommen, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.*“ Dies ist sachlich falsch. In der von mir eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde befinden sich mehrere Vorwürfe; der Einstellungsbeschluss geht („im Einzelnen“) unter den Nummern 1. und 2. zweien dieser Vorwürfe nach, obwohl gerade (nur) der dritte Vorwurf in der Dienstaufsichtsbeschwerde die strafrechtliche Relevanz entfaltet, worauf dort auch explizit hingewiesen wurde; auch in meinem ergänzenden Schreiben vom 17.07.09, welches nach Angaben des LOStA Wenzlick „als Strafanzeige ausgelegt“ wurde und damit dem Verfahren zugrunde liegen sollte, habe ich gerade diesen dritten Vorwurf rechtlich bewertet. Dieser nachfolgend so in der Dienstaufsichtsbeschwerde geschilderte Sachverhalt – wobei ich die Wörtlichkeit des Zitats noch einmal unterstreichen möchte und nachdrücklich versichere – wurde also gerade keiner Prüfung unterzogen:

*Als später ein Zuschauer auf Anordnung der Richterin zur Personalienfeststellung aus dem Saal begleitet wurde, und in dieser Situation ein weiterer Zuschauer lachte, wandte sich StA Muck direkt an die Justizwachtmeister mit den Worten: „Können Sie bitte den Herrn, der da so laut lacht, auch mitnehmen!“*

Es ist schwer vorstellbar, dass das vollständige Ausblenden dieses Sachverhalts auf ein Versehen zurückzuführen ist. Zu sehr ist der gesamte Beschluss geprägt davon, hier das Handeln eines „Kollegen“

rechtfertigen zu wollen, wo es nichts mehr zu rechtfertigen gibt. Sehr anschaulich lässt sich das etwa daran festmachen, dass sich der Beschlusstext zu der Aussage versteigt: „*Staatsanwalt Muck hat ... in befugter Weise Anregungen gegeben und Anträge gestellt.*“ – und zugleich an mehreren Stellen das Gegenteil belegt:

Der Beschluss erklärt, StA Muck habe selbst vorgetragen, dass er um die Hinzuziehung von Wachtmeistern gebeten habe, da er „*Ordnungsmittel beantragen werde*“; er habe um diese Hinzuziehung „*zur Personalienfeststellung und anschließendem Verweis aus dem Gerichtssaal gebeten*“; er habe sodann tatsächlich „*die Personalienfeststellung eines der Zuschauer und den Verweis aus dem Saal ... beantragt*“. Danach habe er bei einer weiteren Person „*die Feststellung der Personalien dieser Person beantragt, damit der Staatsanwalt auch die Entfernung dieser Person aus dem Gerichtssaal habe beantragen können*“.

Jedes dieser Zitate stellt einen (von StA Muck insofern auch selbst eingeräumten) Verstoß gegen die RiStBV Nr. 128 Abs. 1 S. 2 und 3 dar. Dem StA steht demnach kein förmliches Recht zu, Ordnungsmittel zu *beantragen*. Genau dies hat der StA jedoch – nunmehr auch nach eigener Aussage! – getan. Er kann jedoch ggf. Ordnungsmittel *anregen* – *eine bestimmte Maßnahme* soll er jedoch *grundsätzlich nicht anregen*. Dass es sogar *Aufgabe* des StA sein kann, darauf hinzuwirken, von einem Ordnungsmittel *abzusehen*(!), wenn – wie vorliegend – die „Ungebühr“ auf „verständliche Erregung“ (durch die auf das Äußerste unsachliche Verhandlungsführung der Richterin) zurückzuführen ist, dies sei nur am Rande erwähnt; StA Muck war weit davon entfernt, in einer solchen objektiven Rolle zu handeln.

Nun spielt es für das Ermittlungsverfahren gegen StA Muck (zumindest unmittelbar) keine weitere Rolle, dass er neben dem oben noch einmal wiederholten Sachverhalt auch mehrfach gegen die RiStBV verstoßen hat. Die insofern auch im angegriffenen Beschluss überflüssigen Erwägungen zeigen aber, dass hier eine nicht im Ansatz objektive Entscheidung vorliegt.

Ich gebe zu Bedenken, dass das bewusste Ignorieren eines der Staatsanwaltschaft Dresden zur Kenntnis gereichten Sachverhalts, nach dem sich ein Staatsanwalt einer Straftat ggf. schuldig gemacht hat, die Voraussetzungen gem. §§ 258, 258a StGB erfüllen kann – und meiner bescheidenen Meinung nach, sollte es auf diese Gegenvorstellung hin bei dem Beschluss in der ergangenen Form bleiben, auch erfüllt.

Im Übrigen bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass eventuell im Geschäftsverteilungsplan der StA Dresden existierende Regelungen über die Behandlung von Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwälte beachtet werden. Mir liegt der GVP der StA bei dem LG Dresden nicht vor, mir ist jedoch von anderen Staatsanwaltschaften bekannt, dass Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwälte an Zweigstellen abgegeben werden (so etwa in Halle nach Naumburg), um der Gefahr, dass sich die ermittelnden Staatsanwälte durch falsch verstandene „Kollegialität“ selbst strafbar machen, zumindest in Ansätzen vorzubeugen.

Schließlich beantrage ich ich Wege der

#### **Akteneinsicht gem. § 475 Abs. 1, 4 StPO**

mir eine Kopie der Stellungname des StA Muck vom 08. Juli 2009 zukommen zu lassen, da die dienstliche Äußerung unmittelbare Auswirkung auf das Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegen den Staatsanwalt hat, und es in diesem unter anderem um die Frage geht, ob StA Muck im Ausgangsverfahren noch weiter zu beteiligen ist.



(Detlev Beutner)